

## **VFED-SERVICE-CHECK „HEILMITTEL“ FÜR DIÄTASSISTENT:INNEN**

Den **VFED-Service-Check „Heilmittel“** - Ernährungstherapie gemäß § 125 Abs. 1 SGB V - erbringt der Verband für Ernährung und Diätetik (VFED) e.V. auf Antrag als Dienstleistung unter bestimmten Voraussetzungen für Diätassistent:innen.

Der VFED übernimmt im Rahmen des Service-Checks die Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen bei beabsichtigter Leistungserbringung des Heilmittels „Ernährungstherapie“ (Indikationen: Mukoviszidose sowie seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen). Der **VFED-Service-Check „Heilmittel“** dient für die/den Diätassistent:in als unterstützend-vorbereitende Maßnahme im Hinblick auf einen Antrag auf Zulassung als Heilmittelerbringer:in bei den Arbeitsgemeinschaften der Heilmittelzulassung (ARGEn) nach § 124 SGB V.

Nur bei Einsendung aller geforderten Unterlagen kann der Antrag auf Service-Check beim VFED bearbeitet werden. Die Bearbeitungsgrundlagen für den **VFED-Service-Check „Heilmittel“** nehmen direkten Bezug auf „Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung“ (in der aktuell gültigen Fassung) und lauten wie folgt:

### **Der bzw. die Antragsteller:in**

1.1 ist Diätassistent:in

1.2 erbringt Nachweise der nachfolgend genannten weiteren Qualifikationsanforderungen auf Basis der HeilM-RL für die Abgabe von Ernährungstherapie für Mukoviszidose (Indikationsschlüssel CF):

#### *„1.2.1 Therapieerfahrung*

*Für die Zulassung zur Abgabe von Ernährungstherapie bei Mukoviszidose ist zusätzlich zu einer Qualifikation gemäß Ziffer 1.1 Therapieerfahrung in der Behandlung von Mukoviszidose bei mindestens 50 Patientinnen und Patienten erforderlich. Diese Therapieerfahrung ist im Rahmen einer mindestens einjährigen Berufserfahrung zu sammeln.*

#### *1.2.2 Fachkenntnisse*

*Ferner sind folgende spezielle Kenntnisse nachzuweisen:*

- a) Ernährungssituation von Patientinnen und Patienten mit Mukoviszidose unter Berücksichtigung des altersabhängigen erhöhten Energiebedarfs*
- b) Berechnung des Energiebedarfs von CF-Patientinnen und CF-Patienten*
- c) Bedeutung fettlöslicher Vitamine, Mineralien, Spurenelemente in der Ernährung bei CF*
- d) Verdauungsenzyme und Enzymsubstitution bei CF,*
- e) Vorgehen bei Malnutrition im Säuglings- und Kleinkindalter, bei Jugendlichen und Erwachsenen*
- f) Besonderheiten in der Schwangerschaft und Stillzeit*
- g) Ernährungstherapie bei Problemsituationen; z. B. schwere chronische Atemnot, Pubertätsverzögerung, Osteopenie*
- h) Besonderheiten der Ernährungstherapie bei Organkomplikationen, z.B.*
  - Diabetes mellitus*
  - Leberzirrhose*
- i) Ernährungstherapie nach Organtransplantation“*

1.3 erbringt Nachweise der nachfolgend genannten weiteren Qualifikationsanforderungen auf Basis der HeilM-RL für die Abgabe von Ernährungstherapie für seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen (Indikationsschlüssel SAS):

#### „1.3.1 Therapieerfahrung

Für die Zulassung zur Abgabe von Ernährungstherapie bei seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen ist zusätzlich zu einer Qualifikation gemäß Ziffer 1.1 Therapieerfahrung in der Behandlung von seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen bei mindestens 75 Patientinnen oder Patienten erforderlich. Diese Therapieerfahrung ist im Rahmen einer mindestens einjährigen Berufserfahrung zu sammeln.

#### 1.3.2 Fachkenntnisse

Ferner sind folgende spezielle Kenntnisse nachzuweisen:

- a) Fütterungsproblematik im Säuglings- und Kleinkindalter/Esstörungen
- b) enterale Ernährung/Sondenarten/pädiatrische Produkte
- c) Krankheitsbilder und Diätetik bei Stoffwechselstörungen:
  - familiäre Hypercholesterinämien
  - Galaktosämie und hereditäre Fruktoseintoleranz
  - Phenylketonurie
- d) Eiweißarme Diäten bei angeborenen Stoffwechselstörungen
- e) Störungen im Abbau von Aminosäuren (Grundlagen und Überblick)
- f) Störungen im Abbau des Phenylalanin-Stoffwechsels (PKU)
- g) Störungen im Abbau der verzweigtkettigen Aminosäuren (MSUD)
- h) Störungen im Abbau des Lysin-Stoffwechsels (Glutarazidurie)
- i) Störungen im Abbau des Methionin-Stoffwechsels (Homocystinurie)
- j) Organoazidurie - Störungen im Propionat- und Methylmalonat-Stoffwechsel
- k) Harnstoffzyklusdefekte
- l) Kohlenhydratdefinierte Diäten bei Störungen im Kohlenhydrat-Stoffwechsel
- m) Glykogenose
- n) Galaktosämie
- o) Fruktoseintoleranz
- p) Fettdefinierte Diäten bei Störungen im Fett-Stoffwechsel
- q) Störungen im Transport exogener Lipide ( $\beta$ -Oxydationsstörungen)
- r) Störungen im Fett- und Energiestoffwechsel (PDH-Defekte, MAD-Defekte)“

1.4 erbringt Nachweise weiterer Qualifikationen nach Ziffer 1.2 und 1.3:

#### „1.4.1 Nachweis der behandelten Patientinnen und Patienten

Die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten beginnt mit dem ersten Patientenkontakt, unabhängig davon, ob weitere Kontakte mit dieser Patientin oder diesem Patienten erfolgen. Erstreckt sich die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten über mehr als 12 Monate, kann dieser für jeden begonnenen 12 Monatszeitraum als eine weitere behandelte Patientin oder ein weiterer behandelter Patient gezählt werden. Eine Therapie unter Anleitung eines nach diesen Vorschriften zulassungsfähigen Leistungserbringers ist auf den Umfang der Therapieerfahrung anrechnungsfähig. Durchgeführte Behandlungen können im Rahmen der Zulassung anerkannt werden, wenn diese entsprechend dokumentiert und bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Absatz 2 SGB V vorgelegt werden. **(Musterformular siehe Anhang und Nachweise zur Arbeitszeit z. B. durch Arbeitszeugnisse)**

#### 1.4.2 Nachweis der speziellen Kenntnisse

Die speziellen Kenntnisse müssen im Rahmen der Berufsausübung oder durch weitere Aus- oder Weiterbildungen erlangt werden, entsprechende Nachweise sind z. B. durch Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Leistungsnachweise oder Weiterbildungszertifikate bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Absatz 2 SGB vorzulegen.“

Quelle: Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V für Ernährungstherapie. [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/ambulante\\_leistungen/heilmittel/vertraege\\_125abs1/ernaehrungstherapie/20220421\\_Lesefassung\\_Anlage\\_5\\_Zulassungsvoraussetzungen\\_Ernaehrungstherapie.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/heilmittel/vertraege_125abs1/ernaehrungstherapie/20220421_Lesefassung_Anlage_5_Zulassungsvoraussetzungen_Ernaehrungstherapie.pdf) (abgerufen am 30.03.2023)

Der **VFED-Service-Check „Heilmittel“** kann für ein einzelnes oder für beide Indikationsgebiete (CF bzw. SAS) beantragt werden. Entsprechendes ist auf dem Antragsformular zu kennzeichnen.



Bei erfolgreichem Service-Check erhält der/die beantragende Diätassistent:in vom VFED eine qualifizierte **Bescheinigung für das jeweilige Indikationsgebiet**. Diese Bescheinigung führt im Sinne einer Checkliste die – den Vorgaben entsprechend – vollständig vorhandenen Nachweise auf. Die Bescheinigung kann mitsamt allen weiteren benötigten Unterlagen bei der für das jeweilige Bundesland zuständigen ARGE als zulassende Stelle für Heilmittel mit eingereicht werden.

Wird beim Service-Check festgestellt, dass nicht alle fachlichen Voraussetzungen vorliegen, erhält die beantragende Diätassistent:in vom VFED ein qualifiziertes Protokoll über den Service-Check. Dieses **Protokoll führt im Sinne einer Checkliste** die – den Vorgaben entsprechend – vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Nachweise auf.

Dem/der Antragsteller:in ist bewusst, dass die Beauftragung des VFED und die Zahlung der Dienstleistung nicht zwangsläufig zu einem Ausstellen der Bescheinigung führt – sondern, dass die Dienstleistung in einer Durchsicht der fachlichen Voraussetzungen im Sinne des Auftrags besteht, unabhängig vom Ergebnis. Der VFED-Service-Check „Heilmittel“ mitsamt der Mitteilung des Ergebnisses führt als Serviceleistung eines Fachverbands zu keinem Rechtsanspruch auf Zulassung durch die ARGEn; ausschließlich die ARGEn können rechtsverbindliche Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens treffen.

Die Annahme des Antrags auf den Service-Check kann seitens des VFED abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen als Heilmittelerbringer:in offensichtlich nicht erfüllt sind (zum Beispiel nicht vorhandene Grundqualifikation, nicht vorhandene Nachweise über Therapieerfahrung).

Die Bearbeitung der eingereichten und vollständigen Unterlagen erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Einsendung.

Erforderliche **Fort- und Weiterbildungen** zum Nachweis der speziellen Kenntnisse werden anerkannt, wenn sie nicht länger als vier Jahre zurück liegen. Für die Anerkennung berücksichtigt werden können entsprechende Leistungsnachweise oder Weiterbildungszertifikate. Grundsätzlich können nur Veranstaltungen anerkannt werden, die nach Abschluss der Ausbildung absolviert wurden.

Beispiele für anerkannte Fort- und Weiterbildungseinrichtungen:

- Verband für Ernährung und Diätetik e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.
- Verband der Diätassistenten - Deutscher Bundesverband e.V.
- Berufsverband Oecotrophologie e.V.
- Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V.
- Bundeszentrum für Ernährung
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Deutsche Adipositas Gesellschaft e.V.
- Deutsche Diabetes-Gesellschaft e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Ernährungsmedizin e.V.
- Fachhochschulen und Universitäten
- Krankenhäuser und Kliniken
- Verband für unabhängige Gesundheitsberatung e.V.
- Verbraucherzentralen

Nicht jede Veranstaltung eines dieser Anbieter wird automatisch anerkannt; ausschlaggebend ist auch der Inhalt der Veranstaltung. Fortbildungen von hier nicht genannten Institutionen können u. U. anerkannt werden, wenn ausführliche Seminarunterlagen eingereicht werden. Ausschlaggebend für die Anerkennung und die Einordnung in die Kategorien sind Umfang und Inhalte der Veranstaltung sowie Qualifikation des Anbieters. Die Anerkennung der Fortbildungen erfolgt auch angelehnt an die Punkte 4. („Inhaltliche Anforderungen an die Fortbildung“) und 5. („Anforderungen an Dozierende“) der Anlage 4: Fortbildung zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V für Ernährungstherapie.

Für den **VFED-Service-Check „Heilmittel“** reichen Diätassistent:innen folgende Nachweise in Kopie ein:

- Urkunde und Zeugnis der Ausbildung,
- fakultativ (nicht zwingend erforderlich): Nachweis der Zertifizierung (VFED-Mitglieder brauchen keinen Nachweis zu erbringen)
- Nachweis über Therapieerfahrung im entsprechenden Indikationsgebiet (CF oder SAS), Musterformular der Anlage 5 zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V zur Ernährungstherapie: siehe im Anhang, bzw. Nachweise der Arbeitszeit, z. B. durch Arbeitszeugnisse,



- Nachweise über spezielle Fachkenntnisse im entsprechenden Indikationsgebiet (CF oder SAS: Teilnahmebescheinigungen der besuchten Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen mit Angabe des Zeitumfangs; wenn nicht angegeben, bitte Programme der Fortbildungen beifügen.

Für die Bearbeitung erhebt der VFED e.V. von Diätassistent:innen bei vorliegendem VFED-Zertifikat oder bei vorliegendem Zertifikat nach DGE-Zulassungskriterien eines anderen anerkannten Berufs- bzw. Fachverbands eine Gebühr von 70,- EUR (Check für ein Indikationsgebiet) bzw. 100,- EUR (Check für beide Indikationsgebiete). Für alle anderen Beantragenden beträgt die Gebühr 200,- EUR (Check für ein Indikationsgebiet) bzw. 230,- EUR (Check für beide Indikationsgebiete). Die Gebühr wird jeweils unabhängig von einer VFED-Mitgliedschaft erhoben.

Leistungserbringer:innen für das Heilmittel „Ernährungstherapie“ werden auf Wunsch auf der Internetseite in der Fachkräfte-Datenbank [www.vfed.de](http://www.vfed.de) des VFED genannt.

Stand: 04/2024

